

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Denkingen hat am 17.01.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „**Sulzen V**“ nach § 10 (1) BauGB und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils eigenständige Satzungen beschlossen.

GEMEINDE DENKINGEN
GEMARKUNG DENKINGEN
LANDKREIS TUTTLINGEN

BEBAUUNGSPLAN SULZEN V



--- Geltungsbereich

M= 1 : 3.000
Datum 10.10.2017 / 28.01.2020



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans vom 10.10.2017 / 28.01.2020

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „**Sulzen V**“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 (3) BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB bei der Gemeindeverwaltung Denklingen während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 sind gem. § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Denklingen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 (4) GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Dornhan geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Denkingen, den 02.02.2023

gez. Rudolf Wuhler
Bürgermeister